

Satzung
des Diözesanrates der Katholiken
im Erzbistum Berlin

In der Fassung vom 27. September 1991; ergänzt um die von der Vollversammlung
am 17.11.2007 und am 9.7.2016 beschlossenen Änderungen

1. Der Diözesanrat der Katholiken

§ 1

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin (im folgenden Diözesanrat) ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen und caritativen Tätigkeit im Erzbistum Berlin.

§ 2

Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen/Vertretern der Dekanatsräte, von katholischen Christinnen und Christen aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 tätig sind, von katholischen Christinnen und Christen aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden sowie weiterer Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats im Erzbistum Berlin.

§ 3

Die Mitglieder des Diözesanrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 4

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Erzbistums in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Erzbistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Christen und ihren Einrichtungen und Gruppierungen zu suchen und zu fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen,
- d) im Bekenntnis des einen Gottes und im Bewusstsein der Verantwortung für unsere Geschichte auf die jüdischen Mitbürger und die jüdischen Gemeinden zuzugehen,
- e) ein friedliches Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen, insbesondere des Islams, zu fördern,

- f) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anträge und Anregungen an den Pastoralrat in diesen Fragen zu richten sowie den Bischof und den Pastoralrat zu beraten,
- g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und der Gruppen, Verbände und Arbeitskreise, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind, anzuregen und zu fördern,
- h) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Erzbistums vorzubereiten und durchzuführen oder zu unterstützen,
- i) Mitglieder für den Pastoralrat und für andere Gremien des Laienapostolats und des Erzbistums zu wählen,
- k) die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Erzbistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen und Vertreterinnen/Vertreter des Erzbistums in entsprechende Gremien, wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, zu entsenden,
- l) der Einheit des Erzbistums zu dienen und die Sorge für alle Gemeinden zu fördern und wachzuhalten.

3. Zusammensetzung und Amtszeit

§ 5

Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

1. 40 Vertreterinnen/Vertreter der Dekanatsräte; aus jedem Dekanat mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter.
2. 40 Vertreterinnen/Vertreter katholischer Christen aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind.
3. drei Vertreterinnen/Vertretern aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin.
4. bis zu 20 Persönlichkeiten, die durch ein von der amtierenden Vollversammlung des Diözesanrates zu wählendes Wahlgremium, bestehend aus 10 Mitgliedern des Diözesanrates, hinzugewählt werden.
5. dem Geistlichen Assistenten und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Diözesanrates mit beratender Stimme.

§ 6

Die Mitglieder des Diözesanrates sollen in mindestens einem Sachausschuss bzw. Regionalausschuss mitarbeiten oder sich einem Themenbereich zuordnen.

§ 7

Für die Mitglieder nach § 5.1 und 5.2 werden von den gleichen Gremien ständige Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt, die im Falle der Wahrnehmung der Stellvertretung in der Vollversammlung stimmberechtigt sind.

§ 8

Der Bischof ernennt mit Zustimmung des Vorstandes einen Geistlichen Assistenten. Dieser berät den Diözesanrat der Katholiken in geistlichen, theologischen und pastoralen Fragen.

§ 9

Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung eines neuen Diözesanrates.

4. Organe und Einrichtungen des Diözesanrat

§ 10

Organe des Diözesanrates sind:

1. die Vollversammlung
2. der Geschäftsführende Ausschuss
3. der Vorstand
4. die Vorsitzende/der Vorsitzende

§ 11

Einrichtungen des Diözesanrates sind:

1. die Sachausschüsse
2. die Regionalausschüsse
3. die Beauftragten der Themenbereiche
4. die Geschäftsstelle

4.1. Die Vollversammlung

§ 12

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
2. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und außerdem dann, wenn der Vorstand, der Geschäftsführenden Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse bzw. Regionalausschüsse einzurichten. Die Bildung von Sachausschüssen ist mit dem Pastoralrat zu koordinieren. Ergänzend können Themenbereiche festgelegt werden, für die ein Beauftragter von der Vollversammlung, vom GA oder vom Vorstand bestellt wird.
6. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung, der Geschäftsführende Ausschuss oder der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse einrichten.
7. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, acht weitere Mitglieder in den Vorstand und Mitglieder in den Geschäftsführenden Ausschuss.
8. Einmalige Wiederwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden in Folge ist möglich. Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
9. Die Vollversammlung wählt die Vertreter des Diözesanrates für den Pastoralrat und andere Gremien des Laienapostolats und des Bistums sowie die Vertreterinnen/Vertreter des Bistums in Gremien auf überdiözesaner Ebene wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
10. Die Vollversammlung kann für die Organe und die Einrichtungen des Diözesanrates Geschäftsordnungen erlassen.

4.2. Der Geschäftsführende Ausschuss

§ 13

1. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind:
 - der Vorstand des Diözesanrates,
 - die Vertreterinnen/Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken,
 - die Vorsitzenden der Sachausschüsse und der Regionalausschüsse,
 - die Beauftragten der Themenbereiche
 - die drei von der Vollversammlung gewählten Mitglieder,
 - der Geistliche Assistent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

2. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt zwischenzeitlich die Aufgaben der Vollversammlung wahr.
3. Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Diözesanrates in Abstimmung mit dem Vorstand regelmäßig zwischen den Vollversammlung einberufen.

4.3. Der Vorstand

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Der Geistliche Assistent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil
2. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt.
3. Der Vorstand
 - a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses durch; er entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses zu regeln sind, in Fragen, die nicht der Vollversammlung und dem Geschäftsführenden Ausschuss vorbehalten sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung, die Vollversammlung oder der Geschäftsführende Ausschuss überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses vor,
 - c) beruft aus dem Kreis der Mitglieder des Diözesanrates und deren Stellvertretern die Mitglieder der Sachausschüsse und Regionalausschüsse, dazu sachkundige Personen (Berater),
 - d) vertritt den Diözesanrat in den regelmäßigen Besprechungen mit dem Generalvikar und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates, um sich gegenseitig zu informieren und gemeinsame Aufgaben zu beraten.
 - e) stimmt mit dem Generalvikar die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Diözesanrates ab,
 - f) beantragt beim Generalvikar die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung. er kann damit einen Rechtsträger beauftragen.

4.4. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende

§ 15

1. die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.
2. Sie/Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes ein und leitet sie.
3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird vertreten durch ihre Stellvertreter/seine Stellvertreter.

4.5. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse

§ 16

1. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse haben die Aufgabe, in ihren Sachbereichen/Regionen die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates und die im Erzbistum bestehenden Einrichtung zu beraten, über die Entwicklung in diesen Sachbereichen/Regionen zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Dekanats- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen und deren Anregungen aufzunehmen.
2. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Ausschüssen des Pastoralrates und des Priesterrates zusammen.
3. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse bestehen aus Mitgliedern und Beratern. Die Zahl der Berater soll die Zahl der Mitglieder im Ausschuss nicht übersteigen.
4. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse wählen aus den Mitgliedern des Diözesanrates, die dem Ausschuss angehören, ihre Vorsitzenden/ihren Vorsitzenden.

4.6. Die Geschäftsstelle

§ 17

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt des Erzbistums fest.

2. Die/Der vom Rechtsträger des Diözesanrates auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer besorgt die Durchführung der Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des Diözesanrates, die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Durchführung der laufenden Geschäfte. Sie/Er ist an die Weisungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gebunden.

5. Schlussbestimmungen

§ 18

1. Diese Satzung wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin in der Sitzung am 13. April 1991 beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin und der Genehmigung des Bischofs.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin (West) vom 29. November 1977 und die Satzung des Diözesanrates im Ostteil des Erzbistums Berlin vom 13. Mai 1990.
3. Die bisher tätigen Organe und Einrichtungen der Diözesanräte bleiben bis zur Neukonstituierung des Diözesanrates im Amt.

§ 19

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14. April 1991 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1991

gez.
+ Georg Kardinal Sterzinsky
Bischof von Berlin

gez.
Michael Theuerl
Notarius curiae